

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für
die Ortsteile Kaisheim und Hafentreut des Marktes Kaisheim
(VBS-EWS)**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Kaisheim für die Ortsteile Kaisheim und Hafentreut folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Der Markt Kaisheim erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwands für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Ortsteile Kaisheim und Hafentreut durch folgende Maßnahmen: Anteil der Gemeinde Kaisheim in Höhe von 3.700 Einwohnerwerten (=61,67 %) am Neubau einer Kläranlage mit einer Ausbaugröße von insgesamt 6.000 Einwohnerwerten (EW)

- I. Verbesserung bzw. Erneuerung der Kanal-Durchleitungsstrecke ab dem Anschluss Buchdorf vom nordöstlichen Ortsrand Kaisheim bis zur Kläranlage
(Gesamtlänge ca. 1745m, DN 200 bis DN 300)

Verbesserung und Erneuerung von Haltungen in offener und geschlossener Bauweise, verteilt über die gesamte Durchleitungsstrecke:

- Erneuerung in offener Bauweise ca. 207 m

Hauptstraße zwischen Hafentreuter Str. und Abteistr.

Haltungen : Schacht 201824 bis Schacht 201810

Straßenbereich 35 m

Nennweite DN 250

Werkstoff GFK

Abteistraße entlang JVA

Haltungen: Schacht 201805.1 bis Schacht 201802

Straßenbereich 137 m

Nennweite DN 250

Werkstoff GFK

Abteistraße Eingangsbereich JVA

Haltungen: Schacht 201799 bis Schacht 201794

Straßenbereich 30 m

Nennweite DN 250

Werkstoff GFK

Geh- und Radweg zwischen Kaibachkanal und Bauhof

Haltungen: Schacht 201737 bis Schacht 201737.1

Böschung Kaibach 5 m

Nennweite DN 200

Werkstoff GFK

- Aufdimensionierung in offener Bauweise ca. 328 m

Hauptstraße zwischen Hafentreuter Str. und Abteistr.

Haltungen: Schacht 201825 bis Schacht 201807

Straßenbereich 128 m

Nennweite DN 300

Werkstoff GFK

Geh- und Radweg zwischen Kaibachkanal und Bauhof	
Haltungen: Schacht 201738 bis Schacht 201733	
Geh- und Radwegbereich	200 m
Nennweite	DN 300
Werkstoff	GFK

Die Nennweiten und Längen der angegebenen Leitungen können sich im Rahmen der Ausführung noch geringfügig ändern

- II. Neubau der gemeinsamen Kläranlage Kaisheim/Buchdorf auf dem Grundstück Fl. Nr. 254/12, Gemarkung Kaisheim mit einer Ausbaugröße von 6.000 Einwohnerwerten (EW) als Belebungsanlage mit Stickstoffreduzierung und gemeinsamer aerober Schlammstabilisierung, im wesentlichen bestehend aus einem Betriebs- und Maschinengebäude, einem Biocos-Becken und einem Schlammvorlagespeicher.

Betriebs- und Maschinengebäude

- Schaltwarte mit Betriebs- und Aufenthaltsraum, Labor, Werkstatt, Elektroraum mit Niederspannungsverteilung, Hausanschluss/Geräteraum, Heizungs-, Lüftungs- und Sanitäranlagen;
- Mauerwerksbau (E + D)
- Maschinenteil mit Rechen-/Sandfangraum mit einer Kombianlage, bestehend aus Rechen (Spaltweite 6 mm) einschl. Rechengutwäsche mit Rechengutkomprimierung sowie belüftetem Sandfang mit automatischem Sandaustrag einschl. Fettfang und Sandwäsche;
- Maschinenraum Überschussschlammmentwässerung mit Entwässerungsmaschine (Schneckenpresse), Beschickungs- und Abzugspumpen sowie Polymerlösestation;
- Gebläse- und Lüftungsraum mit zwei Gebläsen für Belüftung Belebungsbecken;
- Dachraum teilweise ausgebaut für Lüftungsinstallationen und Lagerzwecke.

Belebungsbecken als Biocos-Becken

- Belebungsbecken (Nutzvolumen = 1.566 m³) mit feinblasiger Druckbelüftung und zwei nachgeschalteten SU-Becken (2 x 690 m³), deren Nutzvolumen durch Umwälzung zeitweise beim Belebungsbecken mitwirkt (Betonbauweise).

Schlammvorlagespeicher

- Rundbehälter in Betonbauweise mit 200 m³ Nutzinhalt einschließlich Trübwasserabzug und Entnahmemöglichkeit für Nassschlamm.

Rohrleitungen

- Verbindungsleitungen zwischen den einzelnen Kläranlagenbestandteilen DN 300 und DN 400 einschl. Kleinbauwerken
- Auslaufleitung zum Kaibach DN 300 und DN 400
- Luftleitung Gebläse- und Lüftungsraum - Belebungsbecken DN 200
- Überschussschlammleitung vom Belebungsbecken zum Vorlagebehälter und weiter zur Schlammmentwässerung DN 100
- Schwimmschlammleitung DN 100 vom Belebungsbecken zum Betriebsabwasserpumpwerk
- Oberflächenwasserkanäle DN 200
- Betriebsabwasserleitungen DN 150 bis DN 250
- Brauchwasserversorgung bestehend aus Brauchwasserpumpe im Ablaufmessschacht des Biocos-Beckens einschl. Leitungsnetz
- Internes Wasserleitungsnetz der Kläranlage

Sonstiges

- Zugehörige Maschinentchnik
- Zugehörige Elektro- und Steuerungstechnik mit Leerrohrsystem
- Außenanlagen (Oberflächenbefestigung Asphalt- und Pflasterflächen, Einzäunung mit Toranlagen)
- Fettsammelschacht
- Ablaufmessschacht
- Zulauftrennbauwerk
- Sandlager
- Nutzung des bestehenden Abwasserteiches 3 als Pufferbecken
- Betriebsabwasserpumpwerk einschl. zugehöriger Leitungen
- Anschluss der neuen Kläranlage an das Wasserversorgungsnetz
- Anpassung bestehender Zufahrtsstraße
- Trafostation einschl. Anpassung Stromzuführung
- Flüssiggastank für Heizung

Ein Abdruck der Planunterlagen kann wegen ihres Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. Es wird aber erläuternd auf die beim Bauamt der Gemeinde niedergelegten Pläne Bezug genommen. Diese Planunterlagen werden dort verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtungen tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.
Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Garagen, auch Kellergaragen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand wird auf _____ € geschätzt und zu 10 % nach der Summe der Grundstücksflächen und 90 % der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:
- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,26 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 6,74 € |
- Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.
- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

**§ 7
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

**§ 7 a
Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.


**§ 8
Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 9
Inkrafttreten**

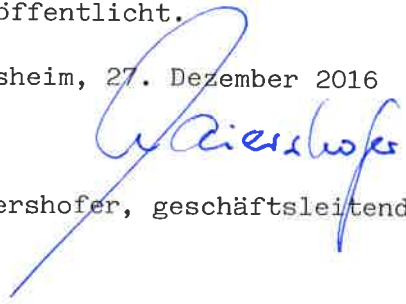
Die Satzung tritt am 01. Juli 2012

Kaisheim, den 24. Juni 2012

 Oppel
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt des Marktes Kaisheim, Nr. 26 vom 30. Juni 2012, in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht. Das Amtsblatt wurde in der Ausgabe der Donauwörther Zeitung vom 30. Juni 2012 veröffentlicht.

Kaisheim, 27. Dezember 2016


Maiershofer, geschäftsleitender Beamter